

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
 § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GVNW S. 56)
 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GVNW S. 299) UND DES § 9 Abs. 2 BBauG.
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1239)

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HOCHSTWERTE)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HOCHSTWERTE)
WA I	0,4	0,5
WA II	0,4	0,8
WA II	0,4	0,8
MI II	0,4	0,8

- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BEI DEN ALS ZWINGEND ZWEIFGESCHOSSIG FESTGESETZTEN GEBÄUDEN, SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUCH UNTERGEORDNETE EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN MIT FLACHDACH ZULÄSSIG.

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN

- UMSPANNSTELLE

OBERIRDISCHE VERSORGENSLEITUNGEN

- 10 KV FREILEITUNG WIRD AUFGEHOBEN (VERKABELUNG)

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 (1) BauNVO - AUCH STELLPLATZE UND GARAGEN - NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

DACHNEIGUNG UND DREMPEL

BEI 1- GESCH. BAUWEISE DACHNEIGUNG BIS MAX. 35° ABWEICHUNGEN NACH OBEN BIS ZU 3° ZULÄSSIG. DREMPELHÖHE MAX. 40 cm BIS 0 K. SPARREN
 BEI 2- GESCH. BAUWEISE DACHNEIGUNG 15-35° DREMPELHÖHE MAX. 25 cm (GEMESSEN VON 0 K. ROHDECKE BIS 0 K. SPARREN)
 BEI DER ERRICHTUNG VON DOPPELHAUSERN UND HAUSGRUPPEN WERDEN EINHEITLICHE DACHNEIGUNGEN ZWINGEND FESTGESETZT.

DACHAUFBAUTEN

NICHT ZULÄSSIG

DACHDECKUNG

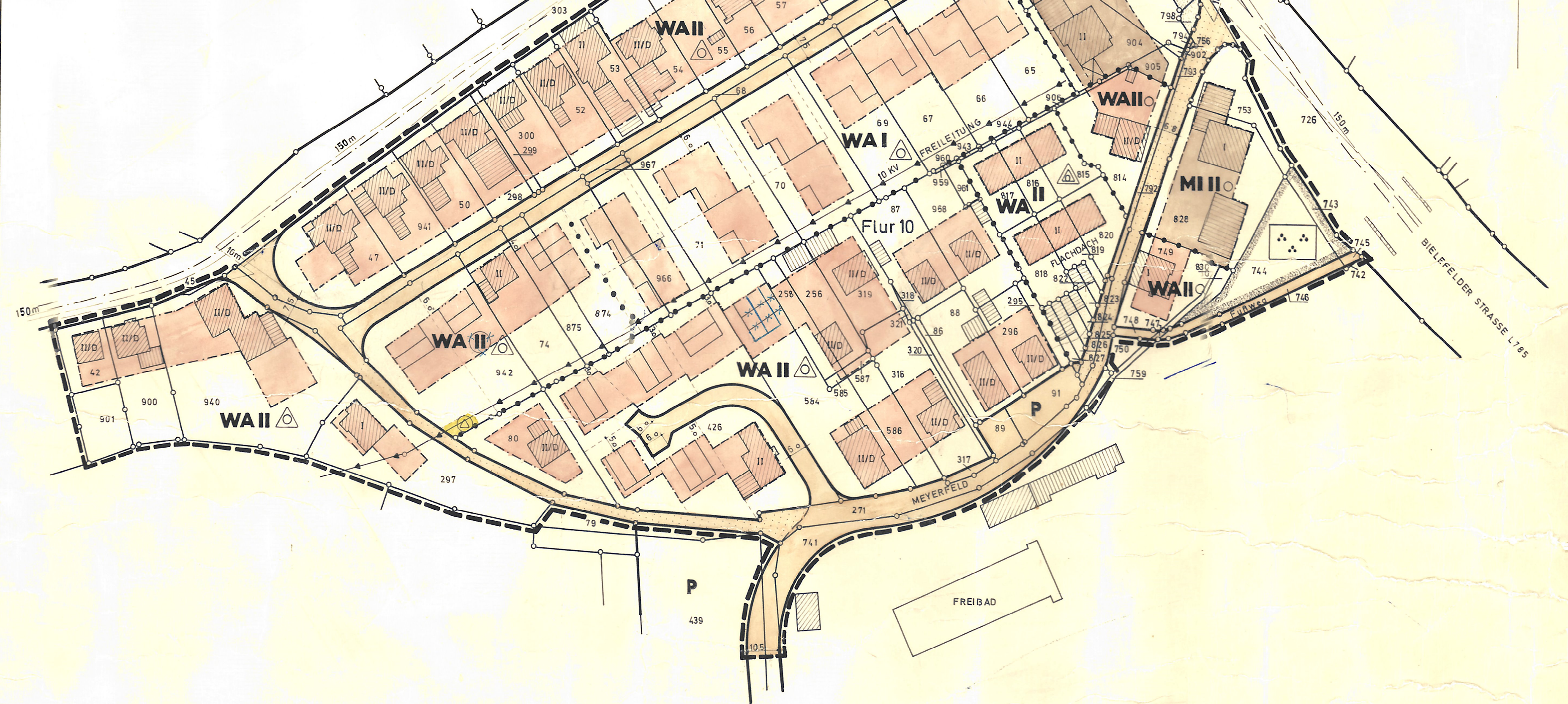
BEI WOHNHAUS - SATTELDÄCHERN: DUNKEL GETÖNTE DACHZIEGEL, ASBESTZEMENT O.A. FREISTEHENDE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU VERSEHEN.

EINFRIEDIGUNGEN

ZWISCHEN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND DEN VORDEREN BAULINIEN BZW. BAUGRENZEN SIND ZAUNE UND GRENZMAUERN NICHT ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZUEINANDER ENDEN MIT DER VORDEREN BAULINIE BZW. BAUGRENZE. EINFRIEDIGUNGEN DER VORGARTENFLÄCHEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE FÜR ABGESCHLOSSENE BEREICHE BIS ZU EINER HOHE VON 80 cm ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE EINHEITLICH GESTALTET WERDEN.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

ERLÄUTERUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE: VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHN-GEBAUDE MIT GESCHOSSZAHL
- D=OBERGESCHOSS IM DACHRAUM
- NEBEN-GEBAUDE

NACHRICHTL. ANGABEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

- SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN

AUCH AN DEN GEMEINDESTRASSEN SIND SICHTDREIECKE MIT EINER KATHETENLÄNGE VON 25 m VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

- AUF ANLIEGERVERKEHR BESCHRÄNKTE VERKEHRSFLÄCHEN

PLANBEARBEITUNG: DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSAMT -

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 31.3.1976, IM AUFTRAGE:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAU-GESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 1. NOV. 1975 AUFGESTELLT WORDEN.

WERther, DEN 3. MAI 1976
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 2. MAI 1976 OFFENTLICH AUSGELEGEN.

WERther, DEN 2.3. SEP. 1976
DER STADTDIREKTOR



DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 1.9. JULI 1976 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. * EINSCHL. ÄNDERUNGEN IN BLAUER FARBE

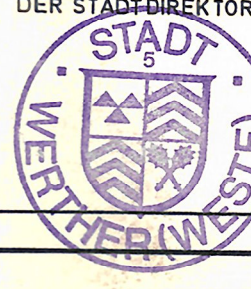
WERther, DEN 23. SEP. 1976
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 1.11.1975 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOld, DEN 0.2.77
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 2.3.11.1976 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 2.3. FEB. 1977 ÖFFENTLICH AUS.

WERther, DEN 1. MRZ. 1977
DER STADTDIREKTOR



STADT WERTHER (WESTF.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 „HALLER STRASSE - MEYERFELD“ M.1:1000

GEMARKUNG WERTHER FLUR 10

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGEN- WÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN- STIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

HALLE, DEN 31. MÄRZ 1976
DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE:

KREISVERMESSUNGSBERAMTSRAT

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER FLURKARTE